

Statuten der Sozialdemokratischen Partei Meilen



Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Die Sozialdemokratische Partei Meilen für die Gemeinde Meilen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Ihr Sitz ist in Meilen.

Die SP Meilen bildet eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Meilen sowie der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz. Sie anerkennt deren Statuten und Richtlinien.

Art. 2 Zweck

Die SP Meilen setzt sich ein für die Verwirklichung der im Parteiprogramm der SP Schweiz festgelegten Ziele des demokratischen Sozialismus. Insbesondere soll versucht werden, diese Gedanken innerhalb der obengenannten Gemeinden zu verwirklichen und Einfluss auf die Politik der Gemeinden zu nehmen.

Sie erfüllt diese Aufgaben vor allem durch:

- Mitarbeit in der Politik der Gemeinden
- Politische Bildungs- und Informationsarbeit
- Aufstellung und Unterstützung von KandidatInnen für politische Ämter
- Zusammenarbeit in Sachfragen mit gleichgesinnten Organisationen

Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

Mitglied der SP Meilen können alle Personen werden, welche die Statuten und das Parteiprogramm anerkennen.

Die Aufnahme eines Mitglieds in die Sektion Meilen erfolgt durch den Vorstand der SP Meilen. Die Mitglieder sollen nach Eintrittsmeldung umgehend in die Sektion aufgenommen werden. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann Rekurs an die Generalversammlung eingelegt werden.

Mitglieder der SP Meilen sind zugleich Mitglied der SP des Kantons Zürich und der SP Schweiz.

Art. 4 Austritt

Der Austritt aus der Partei ist dem Vorstand schriftlich einzureichen und erfolgt per Ende des Kalenderjahres.

Art. 5 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei:

- wissentlichen Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Reglemente oder Parteibeschlüsse
- ernstlicher Gefährdung der Parteiinteressen
- Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge
- Mitgliedschaft bei einer anderen Partei

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden und wird dem betreffenden Mitglied durch den Vorstand bekannt gegeben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss bei der Generalversammlung Rekurs einlegen.

Art. 6 Rechte und Pflichten

Den Mitgliedern stehen die statutarischen und gesetzlichen Mitwirkungsrechte zu.

Die Mitglieder haben den ordentlichen Jahresbeitrag, bestehend aus dem Mitgliederbeitrag, dem Parteiausgleichsbeitrag sowie einem allfälligen Behördenmitgliederbeitrag zu bezahlen. Im Eintrittsjahr sind Neumitglieder vom PAB befreit, dafür bleibt der Beitrag im Austrittsjahr fällig.

Art. 7 SympathisantInnen

Es besteht die Möglichkeit, Sympathisant*in der SP Meilen zu sein. Die Sympathisant*innen erhalten Informationen der SP, sind aber von den Rechten und Pflichten der Mitglieder ausgeschlossen.

Organisation

Art. 8 Parteiorgane

Die Parteiorgane sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die RevisorInnen

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 9 Ordentliche Generalversammlung

Alljährlich findet in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahrs die ordentliche Generalversammlung (GV) der Mitglieder statt, der folgende Geschäfte zufallen:

- Annahme und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der Kassierin / des Kassiers und der Revisor*innen
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung, des Revisor*innenberichts und Dechargeerteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Behördenabgaben

Die Einladung zur GV erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus durch schriftliche Einladung (oder E-Mail). Die Jahresrechnung ist zwei Wochen vorher auf Verlangen einsehbar. Anträge sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der GV bekannt zu geben. Sie haben schriftlich zu erfolgen.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Fünftel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Es gilt das einfache Mehr; bei gleicher Stimmzahl hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Bei dringenden Geschäften, welche in die Zuständigkeit der GV fallen, können der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche GV der Mitglieder verlangen. Der Vorstand kann eine ausserordentliche GV ansetzen.

Art. 11 Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen Mitgliederversammlungen ansetzen. Die Einladung dazu erfolgt schriftlich.

Der Mitgliederversammlung fallen folgende Tätigkeiten zu:

- Information und Meinungsbildung der Mitglieder
- Nomination von Kandidat*innen der SP Meilen für Behördenämter
- Der Vorstand wird ermächtigt, die Wahl von Delegierten zu den Parteitag und Delegiertenversammlungen der SP Kanton Zürich und Parteitagen der SP Schweiz zu ernennen.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres mit stetiger Wiederwählbarkeit gewählt und besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- Präsidium
- Kassier*in
- Weiteres Mitglied

Präsidium und Kassier*in werden durch die GV bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand besorgt die laufenden Parteigeschäfte und führt die Beschlüsse der Versammlungen aus.

Mit Kandidat*innen ohne Parteimitgliedschaft muss vorher eine Vereinbarung getroffen werden, dass die Behördenentschädigung an die Parteikasse der SP Meilen geleistet werden muss.

Art. 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Das Präsidium leitet die Vereinsgeschäfte, Vorstandssitzungen und Versammlungen und vertritt die Partei gegen aussen.

Der/die Kassier*in führt die Parteikasse und ist um den Einzug sämtlicher durch die Sektion einzuziehenden Beiträge besorgt.

Art. 15 Revisor*innen

Die GV wählt jährlich zwei Revisor*innen. Wiederwahl ist möglich. Die Revisor*innen prüfen die Jahresrechnung und führen die Aufsicht über das Rechnungswesen der Partei. Sie geben der GV jährlich schriftlich darüber Bericht und stellen Antrag.

Revisor*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 16 Behördenmitglieder (der Gemeinde Meilen)

Die Behördenmitglieder haben an den General- bzw. Mitgliederversammlungen nach Möglichkeit teilzunehmen und über ihre Tätigkeit, so weit zulässig, zu informieren.

Die Behördenmitglieder entrichten mindestens 5 % ihrer ordentlichen Behördenentschädigung in die Parteikasse. Die Höhe des Prozentsatzes wird von der GV bestimmt.

Finanzen

Art. 17 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird geäufnet durch Beiträge, Spenden, allfällige Erlöse und Zinserträge.

Für Verbindlichkeiten der SP Meilen haftet nur das Vereinsvermögen.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, welche unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten sind, die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

Bei Auflösung der Sektion geht das ganze Sektionsvermögen an die SP Kanton Zürich.

Schlussbestimmungen

Art. 18 Statutenänderungen

Diese Statuten können nur durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung der SP Meilen abgeändert oder aufgehoben werden.

Art. 19 Genehmigung der Statuten

Diese Statuten ersetzen allenfalls bereits bestehende Statuten der SP Meilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB und die Statuten der SP Bezirk Meilen, der SP Kanton Zürich und der SP Schweiz.

Die Statuten treten in Kraft nach der Genehmigung durch die Generalversammlung der SP Meilen am 17.04.24 und durch die Geschäftsleitung der SP Kanton Zürich am 26.03.24.

Meilen, 17.04.2024

Das Präsidium
Sandra Konrad & Guido Lehmann

Protokollführer*in der Generalversammlung
Katharina Eggenberger